

## Welche Kinder können die Notbetreuung nutzen?

Folgende Kinder dürfen ab dem 27. April 2020 an der Notbetreuung in Schulen, Kindertageseinrichtungen und bei Kindertagespersonen teilnehmen:

### Gruppe A+

- Kinder, bei denen **ein Elternteil unmittelbar** mit der Versorgung von Kranken oder pflegebedürftigen Personen betraut ist oder Kinder von erwerbstätigen Alleinerziehenden.

### Gruppe A

- Kinder von Eltern, die im medizinischen, pflegerischen Bereich oder in Bereichen mit Verantwortung für die öffentliche Sicherheit arbeiten, wenn **auch der 2. Elternteil** zur Notbetreuung berechtigt ist.

### Gruppe B

- Kinder von Eltern, die in ausführenden Hinweisen genannten definierten Bereichen der sog. kritischen Infrastruktur arbeiten und dort unabkömmlich sind, wenn **auch der 2. Elternteil** zur Notbetreuung berechtigt ist.
- Kinder von Eltern, die als pädagogisches Personal in Schulen oder Kindertageseinrichtungen arbeiten und dort in der Präsenzbeschulung oder Notbetreuung eingesetzt sind, wenn **auch der 2. Elternteil** zur Notbetreuung berechtigt ist.
- Kinder von Schülerinnen, Schülern, Auszubildenden oder Studierenden sowie Anwärtinnen und Anwärtern, die wieder am Präsenzunterricht teilnehmen. Auch hier ist die Voraussetzung, dass **auch der 2. Elternteil** zur Notbetreuung berechtigt ist.

### Gruppe C

- Kinder, deren Betreuung aus Gründen des Kinderschutzes angezeigt ist.

## Details zu den Gruppen:

Zum Gesundheits- und Pflegebereich zählen:

- das Gesundheitswesen (Arztpraxen, Krankenhäuser, Testlabore, Krankentransporte, Apotheken, Gesundheitsämter und ähnliche)
- der Pflegebereich (Alten- oder Pflegeheime, ambulante Pflegedienste)
- Betreuung von Menschen mit Behinderungen und ähnliche)
- die stationäre Kinder- und Jugendhilfe
- die Herstellung, Überprüfung und Verteilung medizinischer oder pflegerischer Produkte.

Zu den Bereichen mit Verantwortung für die öffentliche Sicherheit gehören:

- Behörden, die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind (Polizei, Feuerwehr, freiwillige Feuerwehr während der Bereitschaftszeiten)
- der Katastrophenschutz (Technisches Hilfswerk und ähnliche)
- Justizvollzugsanstalten.

Kritische Infrastruktur - dazu gehören:

- Wasserversorgung,
- Energieversorgung (Strom, Gas),
- Entsorgungswirtschaft,
- Kommunikation (einschließlich Post, digitale Infrastruktur),
- Journalisten in der tagespolitischen Berichterstattung
- Personenverkehr (Schiene und Straße, Autobahnen, Flugverkehr)
- Grundversorgung mit Lebensmitteln (Produktion einschließlich Land und Viehwirtschaft, Verkauf und Logistik),
- Reinigungspersonal,
- Gerichte und Staatsanwaltschaften,
- das für Kinderschutz zuständige Personal in den Jugendämtern,
- kassenärztliche Vereinigung und der Landesärztekammer,
- Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter, Sozialämter, Thüringer Aufbaubank
- pädagogisches Personal der Schulen und Kindertageseinrichtungen